37/5

23. Dezember 2016

Amtliches Mitteilungsblatt

	Seite
Richtlinien der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) zum Verfahren bei der Vergabe von Leistungsbezügen	
(Leistungsbezügerichtlinien)	643



University of Applied Sciences

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin Treskowallee 8 10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle Tel. +49 30 5019-2813 Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Richtlinien der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) zum Verfahren bei der Vergabe von Leistungsbezügen (Leistungsbezügerichtlinien)

Aufgrund von § 3 Absatz 8 Satz 4 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354), i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 Leistungsbezügeordnung HTW (LBezOHTW) hat die Hochschulleitung der HTW als Dienstbehörde am 29. Januar 2014 die folgenden Richtlinien erlassen:

Abschnitt I -

Gegenstand und Geltungsbereich

- I.1 Diese Richtlinien ergänzen und konkretisieren die vom Akademischen Senat beschlossene Leistungsbezügeordnung HTW (LBezOHTW) in ihrer jeweils gültigen Fassung durch nachfolgende Bestimmungen zur Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen, zur Festlegung der Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, zu Festlegungen zu Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen und zur Gutachterkommission.
- I.2 Diese Richtlinien gelten für Professoren und Professorinnen, deren Ämter den Besoldungsgruppen W2 oder W3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet sind. Sie finden ferner Anwendung für Professoren und Professorinnen im Angestelltenverhältnis, wenn sich nach deren Arbeitsverträgen die Vergütung in Anwendung der Bestimmungen der Bundesbesoldungsordnung W bemisst. Sie finden keine Anwendung für die in § 77 Absatz 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz genannten Professoren und Professorinnen der Bundesbesoldungsordnung C.
- I.3 Die Festlegung von Aufgaben für Mitglieder der Hochschulleitung und das dazu gehörende Verfahren der Vergabe von Funktionsleistungsbezügen wird in den Richtlinien der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung als Dienstbehörde für die Mitglieder der Hochschulleitung geregelt.
- I.4 Diese Richtlinien gelten auch für Professoren und Professorinnen, die von der C- in die W-Besoldung übergeleitet werden.

Abschnitt II -

Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

II.1 Die Entscheidungen der Hochschulleitung als Dienstbehörde über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen für Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung und von Einmalzahlungen setzen Anträge der dazu nach Ziff. I.2 und I.4 berechtigten Professoren oder Professorinnen voraus. Vorschlagsberechtigt für Einmalzahlungen sind auch die Dekane oder Dekaninnen oder der Präsident oder die Präsidentin.

Der Antrag ist jeweils bis spätestens zum 30.04. bzw. bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres beim zuständigen Dekanat einzureichen, das diesen mit einer vom Dekan oder von der Dekanin unterzeichneten Stellungnahme auf Grundlage des in Anlage 2 enthaltenen Musters innerhalb von 15 Arbeitstagen an die Hochschulleitung weiterleitet. Der Antrag muss bis spätestens zum 15.05. bzw. bis spätestens zum 15.11. eines jeden Jahres der Hochschulleitung, z.H. des Kanzlers oder der Kanzlerin, zugeleitet werden.

In der Darstellung der mit dem Antrag geltend gemachten Leistungen ist insbesondere auf die in § 3 Absätze 2 und 3 LBezOHTW genannten Kriterien einzugehen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen.

- II.2 Der Kanzler oder die Kanzlerin unterzieht unverzüglich die eingereichten Anträge einer formalen Überprüfung, nimmt gegebenenfalls erforderliche Klärungen vor und stellt die Vorlagen für die Gutachterkommission zur Professorinnen- und Professorenbewertung gemäß § 2 LBezOHTW bis spätestens zum 05.06. bzw. bis spätestens zum 11.12. eines jeden Jahres zusammen.
- II.3 Bei Leistungen, für die die Vergabe von monatlichen besonderen Leistungsbezügen oder eine Einmalzahlung in Betracht kommen, beschließt die Gutachterkommission anhand der Vorlagen über ihre Empfehlungen an die Hochschulleitung bis spätestens zum 05.08. bzw. spätestens bis zum 09.02. eines jeden Jahres und leitet diese unverzüglich an die Hochschulleitung weiter. Die Empfehlungen erstrecken sich auch auf die nach § 4 LBezOHTW festzusetzende Höhe der besonderen Leistungsbezüge bzw. der Einmalzahlung und eine sie priorisierende Reihung. Im Fall von § 4a LBezOHTW erstreckt sich die Empfehlung auf die Einstufung in Leistungen in der Kategorie herausragend, erheblich überdurchschnittlich und gut.
- II.4 Die Hochschulleitung entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Empfehlungen der Gutachterkommission bis spätestens zum 25.08. bzw. bis spätestens zum 28.02. eines jeden Jahres endgültig über die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge und von Einmalzahlungen mit Wirkung vom 01. April bzw. 01. Oktober des jeweiligen Jahres. Der Kanzler oder die Kanzlerin vollzieht die getroffenen Entscheidungen durch mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheide. Als Anlage werden dem Bescheid die Einschätzung der W-Besoldungskommission, die Bewertungsübersicht und die Übersichten über die Vergleichsbasis des Fachbereichs bei den auf Indikatoren bezogenen Ergebnissen beigefügt.

Hat ein Professor oder eine Professorin sein oder ihr Amt vor den genannten Stichtagen angetreten, werden die monatlichen besonderen Leistungszulage für den / die drei Jahre überschreitenden Monat/e gezahlt. Wurde das Amt nach dem genannten Stichtag aufgenommen, erfolgt eine um den oder die betreffenden Monat/e gekürzte Zahlung.

II.5 Fallen die in Ziff. II 1 bis II 4 genannten Tage eines Fristendes auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Wochentag als Fristende.

- II.6 Der gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b) LBezOHTW für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für Leistungen zur Verfügung stehende Anteil des Vergaberahmens verteilt sich unbeschadet der gegenseitigen Deckungsfähigkeit auf die Bereiche:
 - a) Lehre
 - b) Forschung, Kunst und Nachwuchsförderung

Eine anteilmäßige Verteilung der verfügbaren Mittel auf die Fachbereiche ist nicht zulässig.

II.7 Reichen die nach dem Vergaberahmen jeweils verfügbaren Mittel nicht für die Berücksichtigung aller Empfehlungen der Gutachterkommission aus, so werden die nicht berücksichtigten Empfehlungen der Gutachterkommission unter Beachtung der von der Gutachterkommission vorgeschlagenen Reihenfolge auf die Vergaberunde für das jeweilige Folgejahr übertragen. Vor der Entscheidung über die Empfehlungen der Gutachterkommission für die Vergaberunde des jeweils laufenden Jahres ist über die aus der Vergaberunde des jeweils abgelaufenen Jahres übertragenen Empfehlungen zu entscheiden.

Abschnitt III -

Festlegung von Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden

III.1 Für die Dauer der Wahrnehmung folgender Funktionen in der Hochschulselbstverwaltung werden monatliche Funktionsleistungsbezüge gewährt:

a) Dekan/Dekanin 500,- €

b) Prodekan/-dekanin bzw. Studiendekan/-dekanin 300,- €

III.2 Für die Dauer der Wahrnehmung folgender Funktionen in der Hochschulselbstverwaltung werden monatliche Funktionsleistungsbezüge unter der Voraussetzung gewährt, dass die nach der Lehrverpflichtungsverordnung dafür vorgesehene Ermäßigung der Lehrverpflichtung nicht in Anspruch genommen wird:

a)	Studienfachberater/-beraterin in Abhängigkeit vom	mindestens	45,- €
	jeweiligen Studiengang	höchstens	90,- €
b)	Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen in Abhän- gigkeit vom jeweiligen Studiengang	mindestens	45,- €
		höchstens	90,- €
c)	Studiengangssprecher/in		90,- €
d)	Behördlicher Datenschutzbeauftragte/r		90,- €
e)	Beauftragte/r für IT-Sicherheit		90,- €
f)	Nebenberufliche Frauenbeauftragte		90,- €

III.3 Funktionsleistungsbezüge können jeweils nur für eine der in Ziff. III.2 genannten Funktionen gewährt werden, davon ausgenommen ist die Funktion gem. Ziff. III.2 Buchstabe c).

Abschnitt IV -

Festlegungen zu Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen

IV.1 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

Berufungs- und Bleibeverhandlungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin ggf. mit einem weiteren Mitglied der Hochschulleitung unter Beteiligung des jeweiligen Dekans oder der jeweiligen Dekanin geführt.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 3 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz ist der Präsident oder die Präsidentin ermächtigt, im Rahmen der durch Beschluss der Hochschulleitung festgesetzten Grenzen gem. Ziff. IV.2 und IV.3 Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge verbindlich zuzusagen.

- IV.2 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungsverhandlungen sollen im Durchschnitt 350,00 € monatlich nicht überschreiten.
- IV.3 Die Höhe der besonderen Leistungsbezüge im Rahmen der Bleibeverhandlungen (d.h. es liegt ein Ruf einer anderen Hochschule vor) wird vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem Kanzler oder der Kanzlerin im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin unter Berücksichtigung der Kriterien des § 3 der Leistungsbezügeordnung HTW festgelegt.
- IV.4 Berufungsleistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden. Soweit sie befristet gewährt werden, werden sie nach Ablauf des Befristungszeitraums in Höhe von 75 % für unbefristet erklärt, wenn für den anschließenden Zeitraum ein besonderer Leistungsbezug erreicht wurde.
- IV.5 Unbefristet gewährte Leistungsbezüge sind gemäß § 3 Abs. 4 LBesG bis zur Höhe von zusammen 40 % des Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens zwei Jahre bezogen worden sind.
- IV.6 Bei gemeinsamen Berufungen aufgrund eines Kooperationsvertrages mit einer Forschungseinrichtung (S-Professur) wird im Berliner Modell das Verhandlungsergebnis der Forschungseinrichtung mit dem oder der Berufenen übernommen.

Abschnitt V. -

Gutachterkommission

- V.1.Gemäß § 2 Abs. 1 LBezO HTW wird eine Gutachterkommission zur Bewertung besonderer Leistungen für die Vergabe von monatlichen Leistungszulagen eingerichtet, die aus fünf Professorinnen bzw. Professoren besteht. Der Kommission gehört je ein/e Vertreter/in jedes Fachbereichs an. Angesichts der Verpflichtung aus § 46 Absatz 7 BerlHG wird die Hochschulleitung bei ihrem Vorschlag an den Akademischen Senat auf eine angemessene Beteiligung von Frauen als Mitglieder der Kommission achten.
 - Der Akademische Senat benennt die Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren.
- V.2 Die Kommission erstellt für jeden W-Professor und jede W-Professorin eine Tabelle, in der seine oder ihre Leistungen mit Punkten bewertet werden. Eine Bewertung durch die Kommission setzt eine Antragstellung durch den/die Stelleninhaber/in bzw. im Fall einer einmaligen oder zeitlich begrenzten Leistung alternativ auch den Vorschlag des Dekans oder der Dekanin oder des Präsidenten oder der Präsidentin gem. Abschnitt II.1. voraus.

Abschnitt VI.- Forschungs- und Lehrzulage

Für Professoren und Professorinnen, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben unter vertraglicher Beteiligung der HTW Berlin einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann gem. § 3 Abs. 7 LBG für die Dauer des Drittmittelzuflusses, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel zu diesem Zweck vorgesehen hat, eine Forschungs- und Lehrzulage nach § 35 BBesG gezahlt werden.

Der Antrag ist mit einer Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin an den Kanzler oder die Kanzlerin zu richten. Dieser oder diese trifft die Entscheidung über die Gewährung der beantragten Forschungs- und Lehrzulage.

Eine Forschungs- und Lehrzulage ist in der Regel auf 50 v.H. des Jahresgrundgehalts begrenzt. Über Ausnahmen von dieser Begrenzung entscheidet die Hochschulleitung.

Die genannten Zulagen finden keine Berücksichtigung bei Besoldungsanpassungen und sind nicht ruhegehaltsfähig.

Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage kann bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten Berücksichtigung finden.

Abschnitt VII.- In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Am gleichen Tag treten die Richtlinien der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) zum Verfahren und zu Grundsätzen der Leistungsbewertung bei der Vergabe von Leistungsbezügen nach der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 14/12) außer Kraft.

Anlage 1

Tabelle: **Modellrechnung** für unbefristete monatliche Bezüge und ausgezahlte monatliche Bezüge einschl. letzter befristeter Leistungsbezug. Unter Berücksichtigung, dass Berufungsleistungsbezüge zu 75 % für unbefristet erklärt werden. Die Beträge wurden gerundet.

			Grundgehalt (W2		ndgehalt (W2):	4.190 €			
			unbefris- tete mo- nat-liche Bezüge	monatliche Bezüge einschl. befristeten Leistungs- bezug	Unbefristete monatliche Bezüge	monatliche Bezüge einschl. befristeten Leistungs- bezug	Unbefristete monatliche Bezüge	monatliche Bezüge einschl. befristeten Leistungs- bezug	
Gruppe	C2	C2 C3	W2 (hera	ausragend)	W2 (erheblich überdurch- schnittlich)		rdurch- W2 (gut)		Alter in Jahren
			(+ 5	500 €)	(+ 300 €)		(+ 200 €)		
9	4.204 €	4.669 €	4.190 €	4.690 €	4.190 €	4.490 €	4.190 €	4.390 €	40
10	4.366 €	4.853 €	4.565 €	5.065 €	4.415 €	4.715 €	4.340 €	4.540 €	43
11	4.528 €	5.037 €	4.815 €	5.315 €	4.565 €	4.865 €	4.440 €	4.640 €	46
12	4.691 €	5.221 €	5.065 €	5.565 €	4.715 €	5.015€	4.540 €	4.740 €	49
13	4.853 €	5.404 €	5.315 €	5.815 €	4.865 €	5.165 €	4.640 €	4.840 €	52
14	5.015€	5.588 €	5.565 €	6.065 €	5.015 €	5.315 €	4.740 €	4.940 €	55
15	5.177 €	5.772 €	5.815 €	6.315 €	5.165 €	5.465 €	4.840 €	5.040 €	58
			6.065 €	6.565 €	5.315 €	5.615€	4.940 €	5.140 €	61
			6.315 €	6.815 €	5.465 €	5.765 €	5.040 €	5.240 €	64

Anlage 2 zu den "Richtlinien der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zum Verfahren bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen"

Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin im Rahmen der W-Besoldung

Gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 LBezO ist jeder Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge über das zuständige Dekanat mit einer Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin zu versehen. Dieser oder diese leitet den Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin an die Hochschulleitung weiter.

Der Dekan oder die Dekanin soll in der Stellungnahme insgesamt darauf eingehen:

- ob aus Sicht des Fachbereiches die in dem zu beurteilenden Antrag dargelegten Leistungen in Lehre und Forschung unter Berücksichtigung der jeweiligen Fächerkultur in einem fachbereichsinternen Vergleich als gut (durchschnittlich), erheblich überdurchschnittlich oder herausragend gewertet werden können,
- welche besonderen Rahmenbedingungen gegebenenfalls bei der Beurteilung der Leistung zu berücksichtigen sind, und
- wie die Leistungen sich in die strategischen fachbereichsbezogenen Ziele oder sogar die hochschulübergreifenden Ziele einordnen lassen.